

# **Satzung des Landkreises Darmstadt-Dieburg über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch (Frischfleisch-Kostensatzung) vom 15.09.2025**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) und § 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), in Verbindung mit § 1 Abs. 5 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und der Ernährungssicherstellung und -vorsorge (VLEVollzG) vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), zuletzt geändert durch Art. 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und der Ernährungssicherstellung und -vorsorge vom 26. Januar 2023 (GVBl. S. 40) hat der Kreistag des Landkreis Darmstadt-Dieburg in der Sitzung vom 15.09.2025 folgende Satzung beschlossen:

## **INHALT**

- § 1 Kostenpflichtige Tatbestände
  - § 2 Gebührensätze
  - § 3 Gebührenerhebung bei der Schlachttier- und Fleischuntersuchung
  - § 4 Gebühren nach Zeitaufwand
  - § 5 Auslagen
  - § 6 Zuschläge
  - § 7 Gebührenbefreiung für Wildschweine
  - § 8 Kostenschuldner
  - § 9 Entstehen des Kostenanspruchs und Fälligkeit der Kosten
  - § 10 Kostenerhebung in besonderen Fällen
  - § 11 Geltungsbereich
  - § 12 Inkrafttreten
- Anlage

## **§ 1 Kostenpflichtige Tatbestände**

- (1) Abweichend von den Gebührensätzen in Abschnitt 26 der Anlage zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (VwKostO-MLU) vom 08. Dezember 2009 (GVBl. I S. 522), zuletzt geändert durch Art. 1 der Elften Änderungsverordnung vom 11. Februar 2025 (GVBl. Nr. 11) werden mit dieser Satzung kostenpflichtige Tatbestände und Gebührensätze bestimmt für Amtshandlungen im Rahmen der Gewinnung von Frischfleisch nach:
  - a) der Verordnung (EG) 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABI. L 147 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2025/328 vom 19. Februar 2025 (ABI. L, 2025/328, 20.02.2025),

- b) der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) vom 15. März 2017 (ABI. L 95 S. 1, ber. ABI. 2017 L 137 S. 40, ABI. 2018 L 48 S. 44 und ABI. 2018 L 322 S. 85), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung (EU) 2024/3115 vom 27. November 2024 (ABI. L, 2024/3115, 16.12.2024),
  - c) der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 der Kommission vom 10. August 2015 mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen (ABI. L 212 vom 11.08.2015, S. 7), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung (EU) 2025/506 vom 19. März 2025 (ABI. L, 2025/506, 20.03.2025),
  - d) der Verordnung zur Regelung bestimmter Fragen der amtlichen Überwachung des Herstellens, Behandlens und Inverkehrbringens von Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung – Tier-LMÜV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. September 2018 (BGBI. I S. 1358), zuletzt geändert durch Art. 2 der Fünften Verordnung zur Änderung von Vorschriften zur Durchführung des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechts vom 11. April 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 129),
  - e) der Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von bestimmten Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung – Tier-LMHV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2018 (BGBI. I S. 480, ber. S. 619), zuletzt geändert durch Art. 1 der Fünften Verordnung zur Änderung von Vorschriften zur Durchführung des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechts vom 11. April 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 129),
  - f) Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch – LFGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2021 (BGBI. I S. 4253, ber. 2022 S. 28), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2022/2065 vom 06. Mai 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 149).
- (2) Eine Kostenpflicht besteht für alle in der Anlage genannten Amtshandlungen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Die Vorschriften der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat

bleiben unberührt, soweit diese Satzung hierfür keine kostenpflichtigen Tatbestände vorsieht.

## **§ 2 Gebührensätze**

- (1) Im Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2017/625 (Verordnung über amtliche Kontrollen) werden gemäß Art. 79 ff. zur Kostendeckung Gebühren für amtliche Kontrollen erhoben, die im Zusammenhang mit den in Anhang IV Kapitel II aufgeführten Tätigkeiten durchgeführt werden.
- (2) Der Maßstab und die Höhe der Gebühren für die in § 1 genannten Amtshandlungen ergeben sich aus der Anlage.

## **§ 3 Gebührenerhebung bei der Schlachttier- und Fleischuntersuchung**

### **Gebührenfestsetzung und -erhebung bei der Schlachttier- und Fleischuntersuchung**

Bei der Gebührenfestsetzung und -erhebung im Rahmen der Schlachttier- und Fleischuntersuchung wird unterschieden zwischen

1. Schlachtungen in zugelassenen Großbetrieben im Sinne von § 24 Abs. 1 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung (TV-Fleischuntersuchung) in der jeweils geltenden Fassung (kommt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung im Landkreis Darmstadt-Dieburg nicht zum Tragen),
2. Schlachtungen in zugelassenen Betrieben, die keine Großbetriebe gemäß Nr. 1. sind
3. Hausschlachtungen im Sinne von § 2a Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung und
4. Untersuchungen im Rahmen der Wildfleischgewinnung in sonstigen Stätten.

## **§ 4 Gebühren nach Zeitaufwand**

Soweit in der Anlage Gebühren nach Zeitaufwand vorgesehen sind, erfolgt die Bemessung der Gebühren

1. gemäß Anlage 1 Abschnitt 14 der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (Allg VwKostO) vom 11. Dezember 2009 (GVBl. I S. 763), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. Mai 2024 (GVBl. 2024 Nr. 16) in der jeweils geltenden Fassung und
2. bei Tätigkeiten nach der Verordnung (EU) 2017/625 (Verordnung über amtliche Kontrollen) vom 15. März 2017 (ABl. L 95 S. 1, ber. ABl. 2017 L 137 S. 40, ABl. 2018 L 48 S. 44 und ABl. 2018 L 322 S. 85), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung (EU) 2024/3115 vom 27. November 2024 (ABl. L, 2024/3115, 16.12.2024), außerdem gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung.

## **§ 5 Auslagen**

Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.

## **§ 6 Zuschläge**

Für Amtshandlungen, die nach § 9 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung (TV-Fleischuntersuchung) Zuschläge für Tätigkeiten an Sonnabenden, Sonntagen, Feiertagen sowie in bestimmten

Zeiten anderer Tage vorsehen, wird ein Zuschlag zur Gebühr erhoben, sofern der Kostenschuldner die Durchführung der Amtshandlung oder eines Teils der Amtshandlung an den genannten Tagen oder in den genannten Zeiten verlangt oder veranlasst hat. Die Höhe des Zuschlages ergibt sich aus der Anlage.

### **§ 7 Gebührenbefreiung für Wildschweine**

Die Gebühr im Zusammenhang mit der Fleischgewinnung von erlegtem Wild (§ 3 Ziffer 4) kann für Wildschweine vorübergehend ausgesetzt werden, wenn dies zur Eindämmung von Tierseuchen und der damit erforderlichen Reduzierung des Wildschweinbestandes erforderlich ist. Hierüber entscheidet der Kreisausschuss.

### **§ 8 Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten sind die natürlichen und juristischen Personen verpflichtet, die nach dieser Satzung kostenpflichtige Amtshandlungen beantragen oder sonst zurechenbar verursachen oder veranlassen oder in deren Interesse die Amtshandlungen vorgenommen werden oder deren Tätigkeiten Amtshandlungen nach sich ziehen.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 9 Entstehen des Kostenanspruchs der Kostenschuld und Fälligkeit der Kosten**

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig, wenn kein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

### **§ 10 Kostenerhebung in besonderen Fällen**

- (1) Die Gebühr wird auch erhoben, wenn sich das amtliche Untersuchungspersonal zum vorgesehenen Ort der Amtshandlung begibt, die Amtshandlung oder Teile von ihr aber aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen nicht durchführen kann. Bei der Schlachttier- und Fleischuntersuchung wird als Gebühr der Betrag erhoben, der für die Untersuchung eines Tieres fällig gewesen wäre. Dabei wird bei Tieren verschiedener Arten das Tier zugrunde gelegt, für das der höchste Gebührensatz vorgesehen ist.
- (2) Verzögert sich der vereinbarte Beginn einer Amtshandlung bei Rindern um eine Stunde, ansonsten um eine halbe Stunde oder mehr, wird für die sich anschließenden Wartezeiten eine Gebühr erhoben, wenn die Verzögerung oder Unterbrechung vom Gebührentschuldner zu vertreten ist. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage.

### **§ 11 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt im Gebiet des Landkreises Darmstadt-Dieburg.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.10.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die vom Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg am 13. Februar 2023 beschlossene Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen in

Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch (Frischfleisch-Kostensatzung) außer Kraft.

Darmstadt, den 22.09.2025

Der Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg

Klaus Peter Schellhaas  
Landrat

**Anlage zur Satzung des Landkreises Darmstadt-Dieburg über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch (Frischfleisch-Kostensatzung) vom 15.09.2025**

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr ab 01.01.2024	Gebühr ab 01.10.2025
1	<b>Gebühren im Zusammenhang mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchung in zugelassenen Großbetrieben</b>			
11	<b>Schweine incl. Trichinenuntersuchung, Transport, Sachkostenanteil</b>	Tierarzt je Stunde		84,14
12	<b>Rinder</b>	Tierarzt je Stunde		63,86
2	<b>Gebühren im Zusammenhang mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchung in anderen zugelassenen Betrieben</b>			
21	<b>Schweine einschließlich Trichinenuntersuchung</b>			
211	bis 35 tägliche Schlachtungen	je Tier	26,41	30,36
212	36 bis 64 tägliche Schlachtungen	je Tier	24,17	27,78
213	65 bis 119 tägliche Schlachtungen	je Tier	22,47	25,83
214	120 und mehr tägliche Schlachtungen	je Tier	20,79	23,90
22	<b>Rinder einschließlich Jungrinder</b>			
221	bis 35 tägliche Schlachtungen	je Tier	28,98	33,32
222	36 bis 64 tägliche Schlachtungen	je Tier	23,57	27,10
223	65 bis 119 tägliche Schlachtungen	je Tier	19,53	22,45
224	120 und mehr tägliche Schlachtungen	je Tier	15,49	17,81
23	<b>Schafe, Ziegen, Laufvögel, Wildwiederkäuer</b>			
231	bis 35 tägliche Schlachtungen	je Tier	11,24	12,92
232	36 bis 64 tägliche Schlachtungen	je Tier	9,38	10,78
233	65 bis 119 tägliche Schlachtungen	je Tier	8,00	9,19
234	120 und mehr tägliche Schlachtungen	je Tier	6,62	7,61
24	Einhufer einschließlich Trichinenuntersuchung	je Tier	50,72	58,31
25	Zuchtkaninchen	nach Zeitaufwand		
26	<b>Schlachtgeflügel (Haus-, Perlhühner, Enten, Truthühner, Gänse)</b>			
261	Schlachttier- und Fleischuntersuchung	nach Zeitaufwand		
262	Schlachtgeflügeluntersuchung im Ursprungsbetrieb	nach Zeitaufwand		
3	<b>Gebühren im Zusammenhang mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchung bei Hausschlachtungen</b>			
31	Schweine und Wildschweine einschließlich Trichinenuntersuchung	je Tier	36,05	41,45

**Anlage zur Satzung des Landkreises Darmstadt-Dieburg über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch (Frischfleisch-Kostensatzung) vom 15.09.2025**

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr ab 01.01.2024	Gebühr ab 01.10.2025
32	Rinder und Jungrinder	je Tier	38,62	44,40
33	Schafe, Ziegen, Laufvögel, Wildwiederkäuer	je Tier	20,88	24,00
34	Einhufer einschließlich Trichinenuntersuchung	je Tier	60,36	69,39
4	<b>Trichinenuntersuchung, die nicht im Zusammenhang mit einer Fleischuntersuchung steht</b>			
41	untersuchungspflichtiges Haarwild/ Fleischteile	je Tier/Einheit	25,32	29,11
42	Trichinenuntersuchung nach Nr. 31 bei Probenentnahme durch beauftragte Jäger	je Tier	7,21	8,29
43	Schulung und Beauftragung von Jägern zur Trichinenprobenentnahme nach Nr.32	je Person	43,75	50,30
5	<b>Überwachung von Zerlegebetrieben</b>			
51	Rindfleisch, Kalbfleisch, Schweinefleisch, Equidenfleisch, Schaf- und Ziegenfleisch	je Tonne Fleisch	nach Zeitaufwand	nach Zeitaufwand
52	Geflügelfleisch und Zuchtkaninchenfleisch	je Tonne Fleisch	nach Zeitaufwand	nach Zeitaufwand
53	kleines Federwild und Haarwild	je Tonne Fleisch	nach Zeitaufwand	nach Zeitaufwand
54	Laufvögel	je Tonne Fleisch	nach Zeitaufwand	nach Zeitaufwand
55	Wildschweine und Wildwiederkäuer	je Tonne Fleisch	nach Zeitaufwand	nach Zeitaufwand
6	<b>Zuschläge</b>			
61	Einzeltierzuschlag (Zuschlag für die Untersuchung bei Schlachtungen von bis zu fünf Tieren pro Schlachtstätte und Tag); zusätzlich zu den Gebühren nach Nrn. 211, 221, 231, 24, 31 bis 34	je Tier	5,57	6,40
62	Zeitzuschlag (Zuschlag für Amtshandlungen, die auf Verlangen des Besitzers zwischen 21.00 Uhr und 06.00 Uhr, an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt werden sowie Zuschlag, wenn das angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereit steht)	zusätzlich 25 v.H. der Gebühren nach Nrn. 11 bis 55		
7	Sonstige amtliche Überwachungen, Untersuchungen oder Bescheinigungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch, für die in der vorliegenden FrKoS und der VwKostO-HMUKLV keine besondere Gebühr vorgesehen ist.	nach Zeitaufwand		